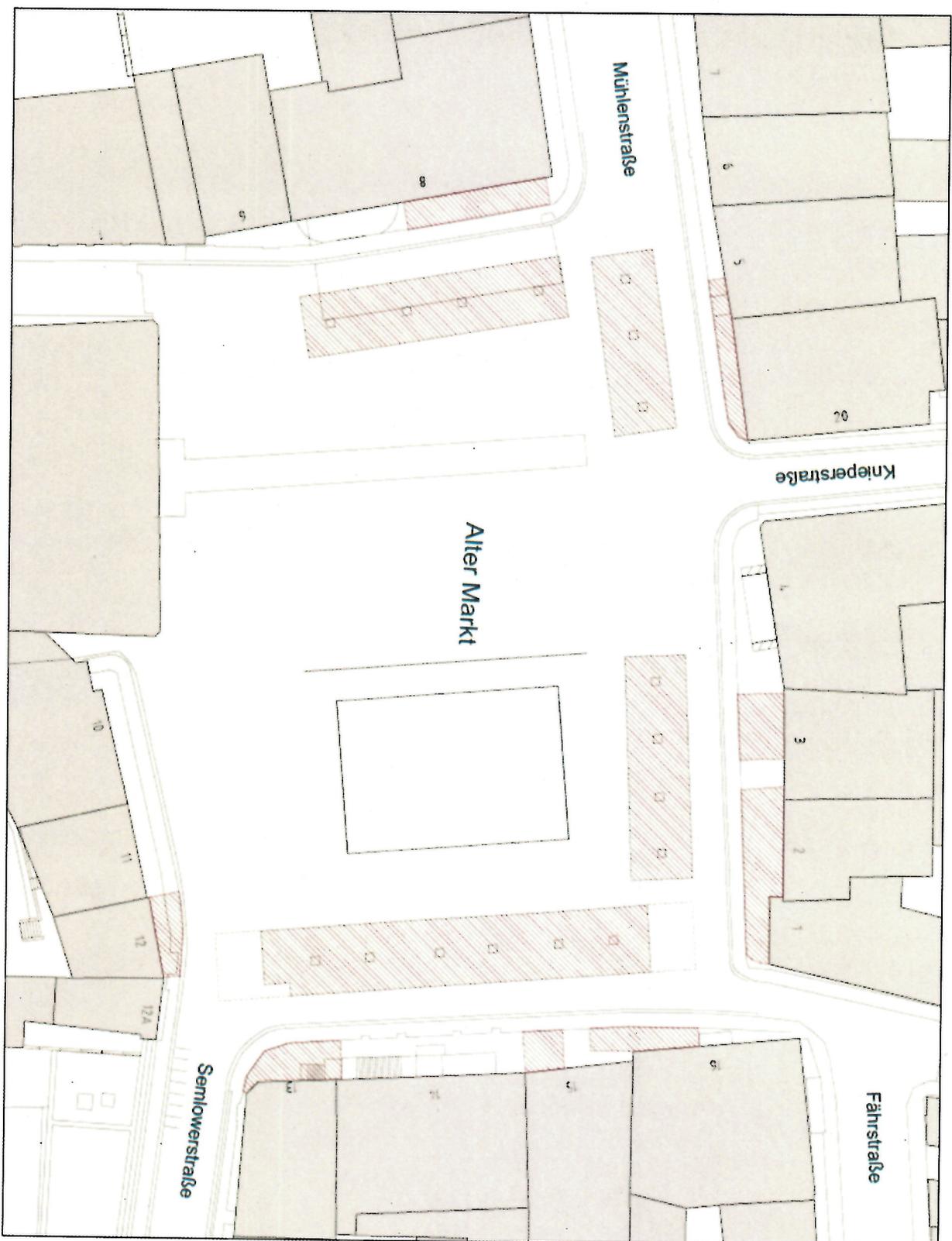
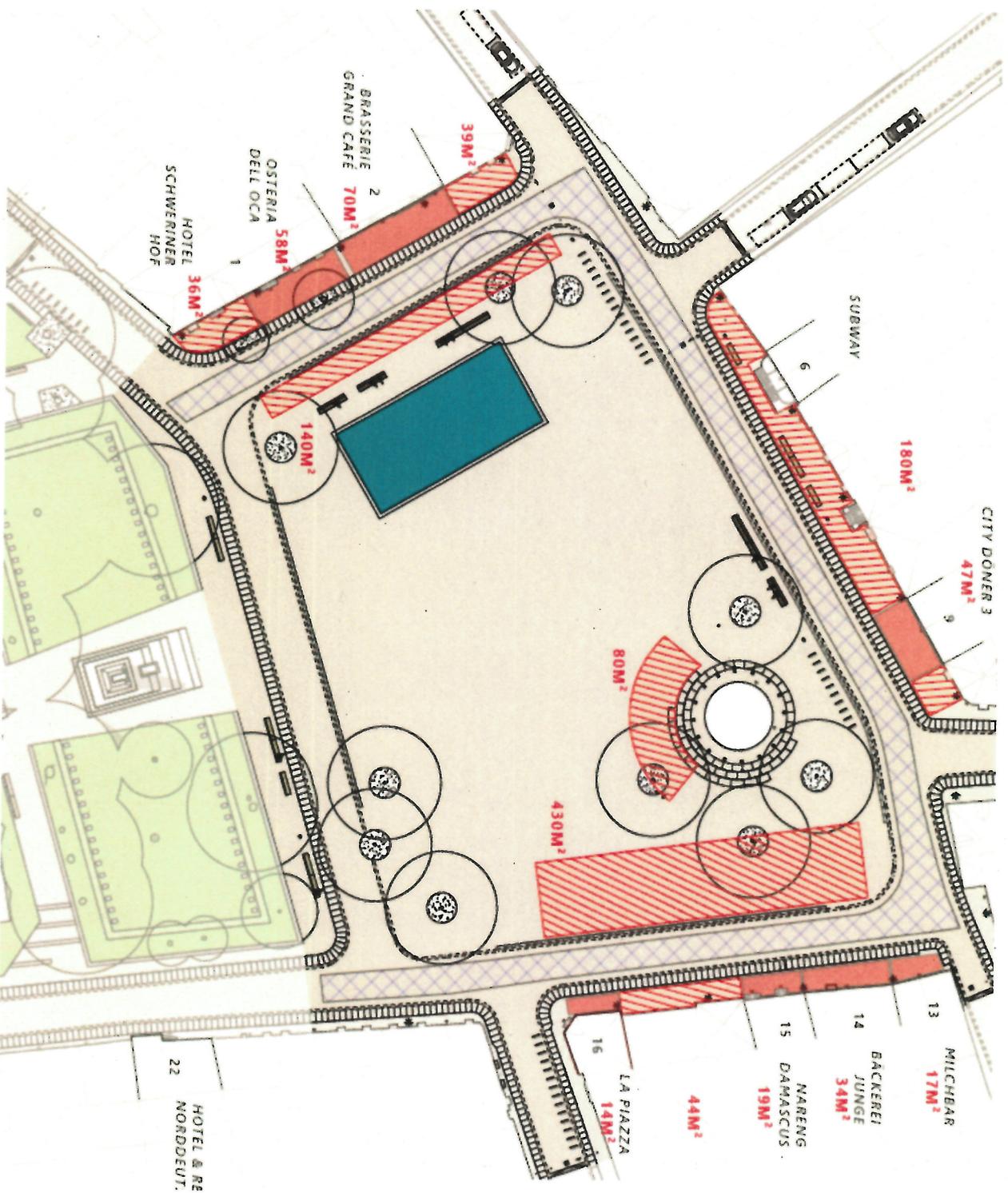


**Gestaltungskonzepte Alter Markt, Neuer Markt,
Nördliche Hafeninself
Regelungen zur Sondernutzung**

Alter Markt – ausgewiesene Flächen



Neuer Markt – ausgewiesene Flächen

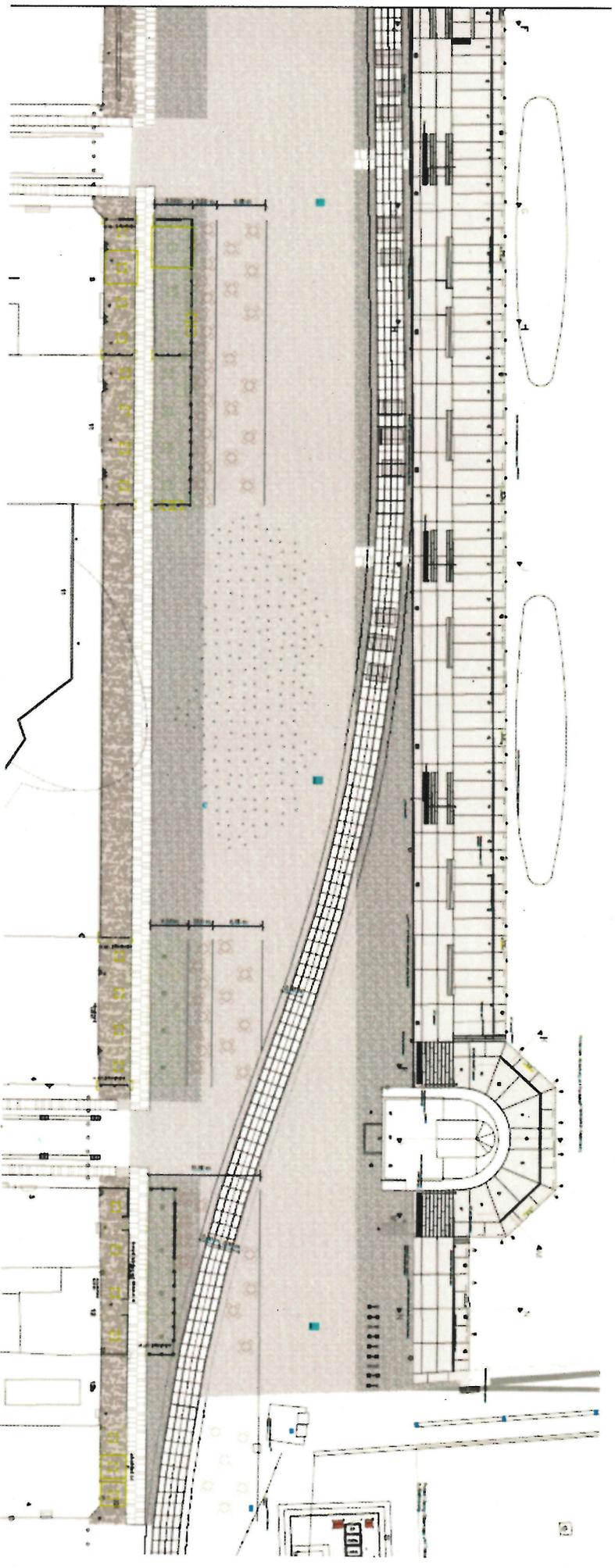


Nördliche Hafeninself - ausgewiesene Flächen



Entwurf Januar 2021

Nördliche Hafeninsel – erweiterte Flächen



Anpassung 05/2022

Abweichend von den bisher dargestellten Sondernutzungsflächen auf den Flächen mit Granit-Natursteinpflaster kann die Sondernutzung für die Zeit außerhalb von öffentlichen Veranstaltungen auch auf die östlich angrenzenden Flächen ausgeweitet werden. Zulässig ist hier ausschließlich das Aufstellen von Tischen und Stühlen. In einem Streifen von ca. 3 m ist eine dichte Möblierung möglich. Darüber hinaus steht eine Fläche von ca. 6 m Tiefe zur Verfügung, die locker möbliert werden kann (Richtwert: 50 % der Fläche).

Sondernutzungen - Regelungen für die Altstadt

	Alter Markt	Nördliche Hafensinsel	Neuer Markt	restliche Altstadt
Flächen zur Sondernutzung	im Freiraumkonzept ausgewiesen, flexibel anpassbar (unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen wie Feuerwehrendienung etc.)	im Freiraumkonzept sind, nach stufenweiser Anpassung, die Maximalflächen ausgewiesen.	im Freiraumkonzept sind die Maximalflächen ausgewiesen.	zulässig auf Flächen vor den Gebäuden soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt
Tische und Stühle	zulässig mit der Ausnahme von „Billigplastikmöbeln“	zulässig mit der Ausnahme von „Billigplastikmöbeln“	zulässig mit der Ausnahme von „Billigplastikmöbeln“	zulässig mit der Ausnahme von „Billigplastikmöbeln“
Sonnenschirme	Standorte für Bodenhülsen festgelegt, Bespannung in hellen gelb/beige Farbtönen, Werbeaufdrucke untergeordnet (max. 40 cm hoch, Länge darf 50% der Gesamtlänge nicht überschreiten)	Standorte für Bodenhülsen festgelegt, Bespannung in hellen gelb/beige Farbtönen, Werbeaufdrucke untergeordnet (max. 40 cm hoch, Länge darf 50% der Gesamtlänge nicht überschreiten)	geplant: wie Nördliche Hafensinsel	Werbeaufdrucke untergeordnet (max. 40 cm hoch, Länge darf 50% der Gesamtlänge nicht überschreiten)
Einfriedungen als Windschutz	nicht zulässig	zulässig, da besonders windexponiert: max. 1,40 m hoch, Pfosten als Stahlbauteile pulverbeschichtet in Grautönen oder holzverkleidet Windschutzelemente müssen transparent sein, dezente Werbeschriften zulässig	geplant: nicht zulässig	nur in nachweislich windexponierten Lagen sowie aus verkehrrechtlicher Sicht erforderlich Einzelfallprüfung
Beleuchtung / Heizstrahler	innerhalb der Schirme zur Beleuchtung / Beheizung der einzelnen Tische / Sitzbereiche	innerhalb der Schirme zur Beheizung / Beleuchtung der einzelnen Tische / Sitzbereiche, zulässig nur weißes Licht in einer Lichtfarbe zwischen 2.300 und 3.000 K, wechselnde oder bewegte Lichter nicht zulässig	geplant: wie Nördliche Hafensinsel	im Einzelfall abzustimmen
Imbissstände, Verkaufswagen o.ä.	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Pflanzgeräße	im Freiraumkonzept nicht enthalten, nicht genehmigt, derzeit geduldet	im Freiraumkonzept nicht enthalten	im Freiraumkonzept nicht enthalten	im Einzelfall genehmigt, meist nicht beantragt, aber geduldet
Terrassen	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

Sondernutzungen - Regelungen für die Altstadt - Begründungen

	Regelungen zusammengefasst	Begründungen
Flächen zur Sondernutzung	im Freiraumkonzept ausgewiesen, flexibel anpassbar (unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen wie Feuerwehrandienung etc.) Grundsätzlich zulässig auf Flächen vor den Gebäuden soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt zulässig mit der Ausnahme von „Billigplasticmöbeln“	Begründungen Hochwertig gestalteter öffentlicher Raum sowie Fassaden in historischer Altstadt mit besonderer städtebaulicher und kulturhistorischer Bedeutung für Alle wahrnehmbar gestalten
Tische und Stühle	Standorte für Bodenhülsen festgelegt, Bspannung in hellen gelb/beige Farbtönen, Werbeaufdrucke untergeordnet (max. 40 cm hoch, Länge darf 50% der Gesamtlänge nicht überschreiten)	Städtebaulich-architektonische Qualität und Attraktivität des Erscheinungsbildes sichern durch hochwertig gestalteten öffentlichen Raum Freistehende Überdachungen stellen besonders auffällige Sondernutzung dar, deren Größe und Farbe die Wahrnehmung der historischen Fassaden sowie das Straßenbild erheblich beeinträchtigen kann – Ausbildung, ohne in Konkurrenz zu Fassaden zu treten, geschlossener Eindruck soll möglichst vermieden werden
Sonnenschirme	nur in nachweislich windexponierten Lagen sowie aus verkehrsrechtlicher Sicht erforderlich Auf Nördlicher Hafensinsel zulässig mit genannten Regelungen	Ziel ist, Offenheit des Straßen- und Platzraumes, Erlebbarkeit des historischen Stadtbildes, seiner räumlichen und gestalterischen Strukturen, seines hochwertig gestalteten öffentlichen Raumes sowie seiner Fassaden in historischer Altstadt, deshalb Einfriedungen als „Barrieren“ nur im Einzelfall zulässig
Beleuchtung	innerhalb der Schirme zur Beleuchtung der einzelnen Tische / Sitzbereiche, keine grellen, wechselnden Lichter zulässig	Gezielte Beleuchtung in der Altstadt, Lichtkonzepte an bedeutenden Plätzen: hier muss die private Beleuchtung zurücktreten
Imbissstände, Verkaufswagen o.ä.	nicht zulässig	beeinträchtigen auf Grund ihrer räumlichen Wirkung das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes als auch des Stadtbildes
Pflanzgefäße	im Einzelfall genehmigt, meist nicht beantragt, genehmigt aber geduldet	Gut gestaltete und dem Standort angepasste Bepflanzung als Akzentuierung und Aufwertung zulässig, nicht aber Pflanzbehälter als „Barrieren“ oder „privater Vorgarten“ sowie Abgrenzungen mit untypischer Bepflanzung – soll künftig in Gestaltungsrichtlinie Berücksichtigung finden
Terrassen	nicht zulässig	Hochwertig gestaltete Oberflächen, zusammenhängendes Erscheinungsbild des denkmalgeschützten Straßen- und Platzbildes, Barrierefreiheit, widersprechen dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum

Sondernutzungen – unter umfänglicher Anliegerbeteiligung

Alter Markt

- Ausweisung der Sondernutzungsflächen sowie der Gestaltungsregelungen unter Einbeziehung der Anlieger
- Bodenhülsen für Sonnenschirme durch HST finanziert
- flexible Anpassung der Flächen bei Änderungen Gastronomiebetriebe

Nördliche Hafeninself

- Ausweisung der Sondernutzungsflächen sowie der Gestaltungsregelungen unter Einbeziehung der Anlieger, Anliegerinformationen und –veranstaltungen, Einzeltermine
- Bodenhülsen für Sonnenschirme und Windschutzelemente durch HST finanziert
- Angebot der anteiligen Finanzierung der Sonnenschirme, Windschutzelemente bei Neuanschaffung über Städtebaufördermittel
- Großzügige Regelungen zu Werbeanlage während Baumaßnahme

Neuer Markt

- Ausweisung der Sondernutzungsflächen unter Einbeziehung der Anlieger
- Weitere Beteiligung geplant

Sondernutzungen - Regelungen für die Altstadt

Weitere Vorgehensweise / ZIEL

- Erarbeitung eines Gestaltungsleitfadens für alle Sondernutzungen in der historischen Altstadt
Vorbild/ Anlehnung an die Leitfäden in Greifswald und Wismar als vergleichbare Städte

Ergonomische Maße

Sitzhöhe durchschnittlich 1.20 – 1.30 m

Augenhöhe stehend auf ca. 1,60 m

- Windschutz in Höhe von 1,40 vermittelt: die sitzende Person ist ausreichend geschützt, die Einfriedungshöhe ist unterhalb der Augenhöhe des dahinter stehenden / laufenden Menschen
- Eine Einfriedung auf Augenhöhe wird als unangenehm und unruhig empfunden